

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 8.

Berlin, Montag, den 5. April 1909.

9. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 159.
 III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Betr. Börsenordnung für die Börse in Düsseldorf S. 159. — 2. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe S. 166.
 IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung S. 167. Betr. Arbeiter in Lumpenlagerräumen S. 168. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des AVO. S. 168.
 V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Fachschulen: Betr. Kunstwanderbücher S. 169. Betr. Prüfungszugnisse der Baugewerkschulen S. 169.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Brauereivorstand Josef Vardenheuer in Ralk, Landkreis Göhl, den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Zum 1. April d. J. sind versetzt worden: der Navigationslehrer Kriebel in Hlensburg als erster Vorschullehrer an die Navigationschule in Altona, der Navigationslehrer Citel in Swinemünde

als Vorschullehrer an die Navigationschule in Stettin-Grabow und der Navigationslehrer Krause in Zingst als Vorschullehrer an die Navigationsvorschule in Swinemünde.

Der Regierungsrat von Braunbehrens in Stralsund ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Stralsund ernannt worden.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Börsenordnung für die Börse in Düsseldorf.

Börsenordnung für Düsseldorf.

I. Geschäftszweige der Börse und Aufsicht.

§ 1.

Die Börse in Düsseldorf hat den Zweck, Handelstreibenden, Industriellen und Privatleuten Gelegenheit zur Besprechung und zum Abschluß von Geschäften zu geben, und zwar zum An- und Verkauf von Erzeugnissen der Bergwerk- und Metallindustrie, von Edelmetallen, Geld, Wechseln, Kupons, Dividendenscheinen, Schecks, Anweisungen und Auszahlungen, von Wertpapieren aller Art, hauptsächlich von Anteilscheinen (Kuxen) gewerkschaftlich betriebener Bergwerke, Aktien von Bergwerksgesellschaften und sonstigen Wertpapieren von Unternehmungen der Bergwerk- und Metallindustrie.

Die Börse steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Handelskammer zu Düsseldorf. Die Handelskammer entscheidet über die gegen Anordnungen und Beschlüsse des Börsenvorstandes erhobenen Beschwerden.*)

*) Der Bundesrat hat genehmigt, daß von der Bestellung eines Staatskommissars für die Börse in Düsseldorf abgesehen werde.

II. Zulassung zum Börsenbesuch.

§ 2.

Über die Zulassung zum Börsenbesuch und die Teilnahme an den Börsengeschäften entscheidet der Börsenvorstand. Einem Zulassungsbeschlusse bedarf es bei den Personen nicht, die vermöge ihrer Amts- oder Dienstpflicht die Börse zu besuchen haben.

Die Zulassung kann nur dauernd sein. Durch die Zulassung wird der Antragsteller Börsenmitglied.

Als Ausweis über die Zulassung erhalten die Mitglieder gegen Zahlung des Beitrags (vergl. § 7) eine Börsenkarte, die, sofern nichts anderes bestimmt ist, für die Dauer eines Kalenderjahrs ausgestellt wird und nur für die Person gültig ist, auf deren Namen sie lautet.

Dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel werden zum Börsenbesuche zugelassen diejenigen volljährigen Personen, die als Inhaber einer Handelsfirma, als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, als Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, als persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Prokuristen einer der vorerwähnten Firmen oder Gesellschaften in das Handelsregister, oder als Vorsteher einer eingetragenen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eines deutschen Amtsgerichts eingetragen sind, sowie die Vorstandsmitglieder öffentlicher Banken.

Anderen Personen, insbesondere solchen, die nach § 53 Abs. 2 Ziffer 1 B.G. Börsentermingeschäfte abschließen können, kann der Börsenvorstand nach seinem Ermessen die dauernde Zulassung mit Teilnahmebefugnis am Börsenhandel gewähren, sofern keine anderen Bestimmungen dieser Börsenordnung entgegenstehen; eine derartige Zulassung kann der Börsenvorstand nach seinem Ermessen zurücknehmen.

§ 3.

Der Antrag auf Zulassung zum Börsenbesuch ist von dem die Zulassung Erstrebenden schriftlich bei dem Börsenvorstande zu stellen und muß von zwei Gewährsmännern, die seit mindestens einem Jahre ununterbrochen zum Besuche der Börse zugelassen waren, unterstützt werden. Die Vorstandsmitglieder öffentlicher Banken sind von der Stellung von Gewährsmännern befreit.

Die Gewährsmänner haben schriftlich oder zu Protokoll die Erklärung abzugeben, daß sie nach sorgfältiger Prüfung den Antragsteller für einen Mann halten, der der Achtung seiner Berufsgenossen und der dauernden Zulassung zum Börsenbesuche mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel würdig ist, und daß ihnen keine Umstände bekannt sind, die die Zulassung des Antragstellers nach Maßgabe dieser Börsenordnung ausschließen.

Nach Eingang ist der Antrag mit Nennung der Gewährsmänner durch Aushang an den Börsen zu Düsseldorf und Essen während 5 Börsentagen zur Kenntnis der Börsenbesucher zu bringen. Nach Ablauf dieser Frist, während welcher dem Antragsteller der Besuch der Börse gestattet ist, entscheidet der Börsenvorstand mit Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Zulassung der in § 2 Abs. 4 genannten Personen darf nur abgelehnt werden, wenn die Bestimmungen des § 5 entgegenstehen oder dem Börsenvorstand Umstände bekannt werden, welche die Befürchtung rechtfertigen, daß der Antragsteller den Anforderungen, die an einen am Börsenhandel teilnehmenden Börsenbesucher zu stellen sind, nicht entsprechen wird. Die Ablehnung kann ohne Abgabe von Gründen erfolgen.

§ 4.

Der Börsenbesuch kann ferner nach freiem Ermessen des Börsenvorstandes ohne Anwendung der §§ 2, 3 Abs. 1, 2 gestattet werden:

1. kaufmännischen Angestellten, Handlungsgehilfen, Lehrlingen, Volontären der zugelassenen Börsenbesucher, eines Kursmaklers oder einer der im § 2 Abs. 4 genannten Gesellschaften oder Genossenschaften, sofern diese durch mindestens einen gemäß §§ 2 und 3 zugelassenen Börsenbesucher an der Börse vertreten sind, oder einer öffentlichen Bankanstalt. Diese Personen dürfen nur im Namen und für Rechnung des Dienstherrn am Börsenhandel teilnehmen;

2. ohne Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel:

- a) Berichterstattem der Presse;
- b) Personen die ein dem Börsenhandel dienendes Hilfsgerwerbe betreiben;
- c) Boten der zum Handel zugelassenen Personen;
- d) anderen Personen.

Der Antrag zur Erteilung der Genehmigung zum Börsenbesuch ist in den Fällen 1 und 2c vom Dienstherrn zu stellen.

Der Börsenvorstand kann die Genehmigung zum Börsenbesuche nach freiem Ermessen zurücknehmen. Er muß sie zurücknehmen, wenn der zum Besuche Berechtigte unbefugt am Börsenhandel teilnimmt.

Ohne besonderen Zulassungsbefehl, jedoch höchstens sechsmal jährlich dürfen einwandfreie volljährige Personen gegen Lösung einer Tageskarte, deren Preis vom Börsenvorstande festgesetzt wird, durch gemäß §§ 2 und 3 zugelassene Börsenbesucher in die Börse eingeführt werden, nachdem die Namen des Einführenden und des Eingeführten von diesem unter Angabe von Stand und Wohnort in das am Eingange zum Börsenlokale ausliegende Fremdenbuch eingetragen sind.

§ 5.

Ausgeschlossen vom Börsenbesuche sind:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden oder Vertreter einer der in § 2 Abs. 4 genannten Gesellschaften oder Genossenschaften sind, die sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befindet. Als zahlungsunfähig im Sinne dieser Vorschrift gilt schon, wer Gläubigern über unstreitige Schuldverbindlichkeiten Vergleichsvorschläge macht oder eine unstreitige und fällige Schuldverbindlichkeit unberichtigt läßt. Unstreitigen Schuldverbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder den Schiedsspruch eines Börsenschiedsgerichts oder für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch eines anderen Schiedsgerichts festgestellt sind;
7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuch einer Börse erkannt ist;
8. minderjährige Personen;
9. Personen mit körperlicher oder geistiger Krankheit, die die übrigen Börsenbesucher oder den Verkehr an der Börse gefährden oder belästigen;
10. Personen, die den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben.

Findet gemäß der vorstehenden Ziffern 2 bis 7 der Ausschluß eines Inhabers oder Vertreters einer Firma statt, so können durch Beschluß des Börsenvorstandes auch die übrigen Inhaber oder Vertreter dieser Firma, die zum Börsenbesuche zugelassen sind, für die gleiche Zeit ausgeschlossen werden.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen unter 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter 5 nicht vor Ablauf von 6 Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzten Falle und ebenso in dem Falle unter 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfall in Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist der Ausschluß dauernd.

Börsenbesucher, die durch ehrengerichtliche Entscheidung oder Beschluß des Börsenvorstandes (vergl. §§ 8 und 16) auf eine kalendermäßig bestimmte Frist vom Börsenbesuch ausgeschlossen worden sind, sind nach Ablauf der Frist wieder zum Börsenbesuche berechtigt, ohne daß es eines Antrags bedarf. Personen, die bereits gemäß §§ 2 und 3 zugelassen waren und der Zulassung durch deren Zurücknahme, durch Ausschließung auf eine kalendermäßig nicht bestimmte Frist oder aus andern Gründen (Verzicht, Verlust der im § 2 Abs. 4

vorausgesetzten Eigenschaften und dergl.) verlustig gegangen sind, können beim Nachsuchen der Wiederzulassung vom Börsenvorstande von der Stellung von Gewährsmännern befreit werden.

Ein endgültig abgelehnter Zulassungsantrag darf innerhalb von sechs Monaten nicht wiederholt werden.

§ 6.

Wird gegen einen gemäß §§ 2 und 3 zugelassenen Börsenbesucher auf Ausschließung für die Dauer von drei Monaten oder länger erkannt oder wird die Zulassung eines solchen Börsenbesuchers zurückgenommen, so ist zugleich der Börsenvorstand zu prüfen befugt, ob die Gewährsmänner bei der Empfehlung Tatsachen gekannt haben oder bei ernstster Erfüllung der ihnen durch die Empfehlung auferlegten Pflicht hätten kennen müssen, die mit der von ihnen abgegebenen Erklärung im Widerspruche standen. Gegen einen hierbei als schuldig befundenen Gewährsmann ist auf zeitweilige oder dauernde Absprechung des Rechtes, Gewährsmann zu sein, zu erkennen; außerdem kann er auf mindestens drei Tage und höchstens drei Monate vom Börsenbesuche ausgeschlossen werden. Ein Verfahren gegen die Gewährsmänner tritt nicht ein, wenn zwischen der Gewährschaft und der Ausschließung mehr als drei Jahre liegen.

In den Fällen des § 4 Abs. 1 ist der Dienstherr verpflichtet, darüber zu wachen, daß an der Börse die unter 1 genannten Personen Geschäfte lediglich im Namen und für Rechnung des Dienstherrn abschließen, die unter 2c genannten nur Botendienste verrichten.

Hat der Dienstherr die Genehmigung zum Börsenbesuche für solche Personen beantragt, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß sie auch Handlungen vornehmen werden, zu denen sie durch die Erteilung dieser Genehmigung nicht berechtigt sind, oder hat er wißentlich oder fahrlässig geduldet, daß sie solche Handlungen vornehmen, so ist der Börsenvorstand befugt, ihn in gleicher Weise zu bestrafen wie diejenigen Börsenbesucher, die sich der in § 8 angegebenen Verfehlungen schuldig machen. Ist der Dienstherr eine Gesellschaft oder Genossenschaft, so trifft die Strafe den oder die mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Vertreter.

§ 7.

Jedes Börsenmitglied hat einen für jedes Jahr im voraus zu zahlenden Beitrag zu entrichten, dessen Höhe der Börsenvorstand im Dezember jeden Jahres für das kommende Jahr nach Maßgabe des aufzustellenden Voranschlags festsetzt. Eine Erstattung des einmal gezahlten Beitrags findet nicht statt.

Die Höhe des Beitrags ist verschieden, je nachdem es sich um eine Firma oder Einzelperson handelt. Für jene ist der Beitrag stets höher. Der Unterschied wird im Dezember jeden Jahres vom Börsenvorstande festgesetzt.

Befreit vom Beitrage sind die bei der Börse amtlich angestellten Kursmakler.

Nach Entrichtung des Beitrags wird die Jahresmitgliedskarte ausgehändigt, welche entweder auf die einzelne Person oder auf die Firma lautet (siehe Abs. 2) und zugleich als Ausweis und als Quittung dient.

Jedes Mitglied erhält auf Verlangen kostenlos noch zwei auf Namen lautende Nebenkarten für die im § 4 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Angestellten des eigenen Geschäfts. Jede weitere Nebenkarte kostet 10 *M* jährlich.

Jede Zweigniederlassung oder Filiale ist als selbständiges Geschäft zu betrachten, das für sich die Mitgliedschaft bei der Börse zu erwerben hat.

III. Disziplinarverfahren.

§ 8.

Sämtliche Börsenbesucher unterstehen den Anordnungen des Börsenvorstandes.

Von dem Besuche der Börsenversammlungen sind auszuschließen Börsenbesucher, die

1. in den Börsensälen oder den zugehörigen Nebenräumen von dem Zeitpunkte der Öffnung bis zu dem der Schließung der Eingangstüren

- a) einen Börsenbesucher oder eine an der Börse amtlich beschäftigte Person beleidigen;
- b) Lärm erregen, den Anstand verletzen, die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören oder einer Anordnung eines Mitglieds des Börsenvorstandes zuwiderhandeln;
- c) der Aufforderung eines Börsenbeamten zum Verlassen der Börse nach Börsenschluß nicht Folge leisten;

2. in zur Zuständigkeit des Börsenvorstandes gehörigen Sachen als Zeugen, in Disziplinarsachen auch als Anzeigende oder Beschuldigte auf Ladungen des Börsenvorstandes oder seiner Kommissionen unentschuldigt ausbleiben oder unbefugt ihr Zeugnis verweigern oder ein unwahres Zeugnis ablegen.

Die Ausschließungsfrist beträgt mindestens drei Tage und höchstens drei Monate.

Statt der Ausschließung ist die Erteilung eines Verweises oder die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 50 bis höchstens 150 *M* zulässig. Die eingehenden Gelder sind zugunsten der Börseneinrichtungen zu verwenden.

§ 9.

Vor Ausschließung von der Börse, Zurücknahme der Zulassung, Absprechung des Rechtes, Gewährsmann zu sein, Verhängung einer Geldstrafe oder Erteilung eines Verweises ist der Betroffene zu seiner Vernehmung vor eine Untersuchungskommission des Börsenvorstandes zu laden. Der gegen ihn ergehende Beschluß ist ihm zuzustellen.

Ist sein Aufenthalt unbekannt, so erfolgt die Zustellung der Ladung und des Beschlusses durch Aushang in den Börsensälen während acht Börsentagen.

Im Falle seines Ausbleibens bei der Verhandlung wird nach Lage der Akten entschieden.

§ 10.

Die im § 9 Abs. 1 genannten Beschlüsse können auf Beschluß des Börsenvorstandes durch Aushang in den Börsensälen während acht Börsentagen bekannt gemacht werden.

§ 11.

Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zum Börsenbesuche sowie gegen die in den § 9 Abs. 1 und § 10 bezeichneten Beschlüsse findet innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Handelskammer statt.

IV. Börsenvorstand.

§ 12.

Die Börse wird von einem aus 24 Mitgliedern bestehenden Börsenvorstande geleitet. Neun dieser Mitglieder werden von der Handelskammer zu Düsseldorf, 15 Mitglieder von den Börsenmitgliedern in der zu diesem Zwecke im Dezember jeden Jahres besonders einzuberufenden Hauptversammlung der Börse und der Handelskammer für drei Jahre gewählt. Alle Jahre scheidet der dritte Teil sowohl der von der Handelskammer als auch der von den Börsenmitgliedern gewählten Vorstandsmitglieder aus. Die Ausscheidenden werden in dem ersten und zweiten Jahre nach den ersten Wahlen durch das Los bestimmt.

Wählbar zu Vorstandsmitgliedern sind nur Börsenmitglieder. Die von der unter Abs. 1 genannten Hauptversammlung zu Wählenden gelten dann als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auf Verlangen kann die Wahl, wenn kein Widerspruch erhoben wird, statt durch Stimmzettel durch Zuruf erfolgen.

Bei Wahlen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Diese Stimme kann durch einen von dem Wahlberechtigten Bevollmächtigten geführt werden.

Scheidet ein Mitglied des Börsenvorstandes im Laufe des Amtsjahres aus, so kann der Platz bis zur nächsten ordentlichen Wahl offen bleiben, wenn nicht der Vorstand beschließt, eine Zuwahl für den Rest der Amtsdauer durch die Stelle vornehmen zu lassen, die den Ausgeschiedenen gewählt hatte.

§ 13.

Der Börsenvorstand hat die Aufgabe und die Befugnis:

1. die Ordnung und Disziplin in den Börsenversammlungen aufrecht zu erhalten;
2. die Notierung der Preise der Waren sowie der zugelassenen Wertpapiere unter Zuziehung der Kursmakler zu besorgen (siehe § 17);
3. über die Zulassung zum Börsenbesuch und die Ausschließung davon nach den Bestimmungen dieser Börsenordnung zu entscheiden;
4. Zeit und Ort für die Börsenversammlungen und die Börsenbeiträge der zugelassenen Personen zu bestimmen;
5. die Börsengebräuche und Börsenverkehrsbedingungen festzusetzen;

6. Streitigkeiten aus Börsengeschäften durch einen jeweilig von Fall zu Fall aus seinen Mitgliedern zu wählenden Ausschuß von drei Personen zu entscheiden;
7. Waren und Wertpapiere zum Börsenhandel und Börsenterminhandel zuzulassen. Zu diesem Zwecke wählt er aus sich eine besondere Kommission (§ 18).

§ 14.

Der Börsenvorstand wählt bei seinem Zusammentritt einen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter desselben nacheinander durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn sie beantragt wird und kein Widerspruch erfolgt. Von diesen drei Personen müssen mindestens zwei in Düsseldorf ihren Wohnsitz haben. Die Verhandlungen des Börsenvorstandes leitet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Falls diese nicht an den Beratungen teilnehmen, geht der Vorsitz auf das nach der Dauer der Tätigkeit oder nach den Jahren älteste Mitglied über.

Der Börsenvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei anderen Angelegenheiten die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten wird vom Vorstand ein Geschäftsführer angenommen, der zu verpflichten ist, den Anordnungen des Börsenvorstandes hinsichtlich der Geschäftsführung nachzukommen.

§ 15.

Am Anfange jeden Jahres verteilt der Börsenvorstand die Geschäfte und setzt insbesondere fest, welche Vorstandsmitglieder die einzelnen Börsentage zu besuchen und die Kurse und Preise festzustellen haben.

Die Mitglieder des Börsenvorstandes haben für die Erhaltung der äußeren Ordnung, der Ruhe und des Anstandes in den Versammlungsräumen der Börse und den dazu gehörigen Nebenräumen zu sorgen.

Jedes Mitglied des Börsenvorstandes ist befugt, Börsenbesucher, welche die Ordnung, die Ruhe oder den Anstand an der Börse oder in den dazu gehörigen Nebenräumen verletzen oder der in dieser Beziehung ergehenden Anordnung eines Mitglieds des Börsenvorstandes nicht ungesäumt Folge leisten, sofort und ohne Erörterung der Ursache von der Börse entfernen zu lassen. Das Mitglied des Börsenvorstandes muß in diesem Falle noch an demselben Tage dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes schriftlichen Bericht erstatten. In Abwesenheit von Mitgliedern des Börsenvorstandes übt der Geschäftsführer der Börse die in Absatz 2 und 3 bezeichneten Befugnisse aus.

Der Vorsitzende ist nach Anhörung des Börsenbesuchers berechtigt, diesem den Zutritt zu den Börsenversammlungen bis zur Beendigung des nach §§ 8 bis 11 einzuleitenden Verfahrens zu versagen.

V. Ehrengericht.

§ 16.

Das Ehrengericht wird durch einen aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern bestehenden Ausschuß der Handelskammer gebildet, der von dieser auf die Dauer von je drei Jahren gewählt wird. Außerdem gehört dem Ehrengerichte der Geschäftsführer der Handelskammer als beratendes Mitglied an. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter früher als sechs Monate vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so findet für den Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl statt.

Zur Beschlüßfähigkeit ist die volle Besetzung des Ehrengerichts mit fünf Mitgliedern erforderlich.

Das Ehrengericht tritt gemäß § 10 B.G. in Tätigkeit; es ist namentlich auch befugt, solche Personen von der Börse auszuschließen, welche falsche Nachrichten, die eine Einwirkung auf das Börsengeschäft auszuüben geeignet sind, wissentlich verbreiten.

VI. Feststellung der Kurse und Preise.

§ 17.

Die Preise und Kurse der gehandelten Waren und Wertpapiere sind nach Schluß der Börse und zwar der Kurse und sonstigen Wertpapiere *) unter Zuziehung der amtlich an-

*) Die amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waren kann ohne die Mitwirkung von Kursmaklern erfolgen (Beschl. des Bundesrats vom 25. Februar 1897).

gestellten Kursmakler, welche der Börsenversammlung beiwohnten, von einem oder mehreren Mitgliedern des Börsenvorstandes und soweit möglich unter angemessener Berücksichtigung der umgesetzten Mengen festzustellen.

Die die Preisfeststellung vornehmenden Mitglieder des Börsenvorstandes sind befugt, von den Kursmaklern wahrheitsgetreue und nach ihrem Erfordern ausdrücklich auf ihren Amtseid zu nehmende Auskunft darüber zu verlangen, zu welchen Kursen Kuxen und sonstige Wertpapiere gefordert und angeboten, über welche Mengen Geschäfte abgeschlossen worden sind. Das die Preisfeststellung leitende Mitglied des Börsenvorstandes kann in Zweifelsfällen ferner verlangen, daß die Kursmakler ihm unter Verdeckung der Namen der Käufer und Verkäufer Einsicht in ihre Bücher gewähren. Ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises kann nur für Geschäfte erhoben werden, die durch Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossen worden sind. Die Berechtigung des Börsenvorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in das Börsenbuch eingetragen und von den anwesenden Mitgliedern des Börsenvorstandes und den Maklern unterzeichnet.

Die festgestellten Kurse und Preise der an der Börse gehandelten oder notierten Waren und Wertpapiere sind sofort durch den Kurszettel des Börsenvorstandes bekannt zu machen, welcher denjenigen Zeitungen zugesandt wird, die der Börsenvorstand bestimmt. Außer den obenerwähnten Personen und dem etwa zugezogenen Geschäftsführer oder dessen Stellvertretern hat niemand zu den Verhandlungen über Festsetzung der Kurse und Preise Zutritt.

VII. Zulassungsstelle.

§ 18.

Die Zulassungsstelle besteht aus sechs auf drei Jahre vom Börsenvorstande gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte aus Personen besteht, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren betheiligen.

Außer den Mitgliedern werden mindestens vier stellvertretende Mitglieder für die gleiche Zeit von drei Jahren gewählt, von denen gleichfalls mindestens die Hälfte aus Personen besteht, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren betheiligen.

Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet während seiner Amtsdauer ein Mitglied der Zulassungsstelle aus, so ist sofort in einer Sitzung des Börsenvorstandes eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds vorzunehmen. Das gleiche Verfahren gilt für die Stellvertreter. Die Zulassungsstelle wählt jährlich einen besonderen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 19.

Für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel ist eine Einführungsgebühr zu zahlen, deren Höhe der Börsenvorstand festsetzt.

§ 20.

Beabsichtigt der Börsenvorstand gemäß § 50 B. G. die Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel, so ist das Ergebnis der im § 50 Abs. 3 B. G. vorgeschriebenen Ermittlungen dem Minister für Handel und Gewerbe zur Mitteilung an den Reichskanzler einzureichen.

Beschlüsse über Zulassung zum Börsenterminhandel und Zurücknahme der Zulassung sowie die für den Börsenterminhandel festgesetzten Geschäftsbedingungen (§ 50 Abs. 2 B. G.) sind dem Minister für Handel und Gewerbe mitzuteilen.

VIII. Allgemeine Vorschriften.

§ 21.

Alljährlich, spätestens im Monat November, stellt der Börsenvorstand einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Börse im nächsten Kalenderjahr auf, welcher der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung einzureichen ist.

Der festgesetzte Voranschlag ist an der Börse zweimal auszulegen und der Hauptversammlung vorzutragen.

Die alljährlich stattfindende Hauptversammlung ist durch Bekanntmachung im Börsenfall an mindestens zwei unmittelbar vorausgehenden Börsentagen zu berufen. Sie wählt

aufser dem Börsenvorstande zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter, welche die abgeschlossene Rechnung des laufenden Jahres zu prüfen haben und Entlastung zu erteilen befugt sind. Eine Abschrift oder ein Abdruck der geprüften Rechnung ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnismahme einzureichen.

Sollte sich die Börse auflösen, so überweist der Börsenvorstand nach Einholung der Zustimmung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf den etwa vorhandenen Vermögensbestand einem gemeinnützigen Zwecke.

§ 22.

Die Namen der Mitglieder des Börsenvorstandes und der angestellten Kurzmakler, Ort und Zeit der Börsenversammlungen sowie die Höhe der Beiträge werden alljährlich bekannt gemacht. Weitergehende Bekanntmachungen sind dem Ermessen des Börsenvorstandes anheimgegeben.

§ 23.

Bekanntmachungen, welche auf Ersuchen der Behörde oder der Börse zu machen sind, werden bei der Geschäftsstelle des Börsenvorstandes eingereicht. Dieser hat für den Aushang und die Aufbewahrung zu sorgen und die erfolgte Veröffentlichung zu bescheinigen.

Bescheinigungen über Kurse und Preise werden von dem Börsenvorstand unter Beidrücken seines Siegels erforderlichen Falles erteilt.

§ 24.

Öffentliche Verkäufe im Börsenlokale während der Börsenzeit dürfen nur nach eingeholter Erlaubnis eines Börsenvorstandsmitglieds oder des Geschäftsführers der Börse von einem angestellten Kurzmakler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten nach Einholen der Genehmigung des Börsenvorstandes abgehalten und müssen vom Versteigerer durch Anschlag bekannt gemacht werden. Auf diese Bekanntmachungen finden die Bestimmungen des § 23 keine Anwendung.

§ 25.

Anderungen dieser Börsenordnung erfolgen durch Beschluß des Börsenvorstandes unter Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und sind gleich der gegenwärtigen Börsenordnung durch Börsenaushang und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 26.

Vorstehende Börsenordnung tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft. Die ersten Wahlen finden im Dezember 1909 statt.

Vorstehende Börsenordnung wird genehmigt.

Berlin, den 26. März 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dr. Richter.

Hb 3137.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 27. März 1909.

Die in Nummer 11 des Reichsgesetzblatts für 1909 enthaltene Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. Februar 1909 läßt folgende Sprengstoffe zur Eisenbahnbeförderung zu:

1. Ammoncahücit,
2. Lurit I,
3. Silefita in einer gegen die frühere abgeänderten Zusammensetzung.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 14. Februar 1908 (S. 45) teile ich mit, daß diese Versendungs-erlaubnis auf Antrag von

- zu 1. der Fabrik gefahrloser Sprengstoffe Cahücit in Neumarkt (Oberpfalz),
- zu 2. der Luxemburger Sicherheits-Sprengstofffabrik in Rockelscheuer bei Luxemburg,
- zu 3. der Oberschlesischen Aktien-Gesellschaft für Fabrikation von Lignose, Pulverfabrik Kriewald in Kriewald bei Gleiwitz

erteilt ist.

Im Auftrage.
von der Hagen.

IIb 3233.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung.

Berlin W. 66, den 9. März 1909.

Zu der Anlage übersenden wir Ihnen Abdrücke des Stenographischen Berichts über die im Verfolge meines, des Ministers für Handel und Gewerbe, Erlasses vom 2. Dezember v. J. (III. 9497) am 15. Januar d. J. hier abgehaltene Beratung wegen Errichtung von Facharbeitsnachweisen für das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe bei den gemeinnützigen allgemeinen Arbeitsnachweistellen und wegen verbesserter Ausgestaltung der gemeinnützigen Stellenvermittlung für das Hausgesinde.

Bei den Verhandlungen, an denen außer den Vertretern der gemeinnützigen allgemeinen Arbeitsnachweistellen auch Vertreter der größeren, nicht im wesentlichen nur örtlichen Interessen dienenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereine des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes teilgenommen haben, ist hinsichtlich der Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes das Bedürfnis nach dem Ausbau der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung als vorliegend anerkannt und zu diesem Zwecke die Bildung besonderer Fachabteilungen für das Gast- und Schankwirtschaftspersonal bei den größeren allgemeinen Arbeitsnachweistellen als erstrebenswert bezeichnet worden. Über die Einzelheiten der Organisation hat ein eingehender Meinungsaustausch stattgefunden, bei dem von den Vertretern der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereine namentlich die Anstellung von Fachleuten aus dem Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe für die Verwaltung der Fachabteilungen empfohlen und die Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Einrichtung auch in finanzieller Hinsicht zugesagt worden ist.

Weiter haben auch die für eine erfolgreichere Ausgestaltung der gemeinnützigen Stellenvermittlung für das Hausgesinde bei den Beratungen gemachten Vorschläge allseitig Zustimmung gefunden.

Daß die gewerbliche Stellenvermittlung namentlich im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe und bei der Dienstbotenvermittlung mit erheblichen Mißständen verbunden ist, kann nach den vorliegenden Ermittlungen und nach den Verhandlungen der IV. Arbeitsnachweiskonferenz zu Wiesbaden vom Jahre 1905 (vergl. Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise Nr. 6) nicht bezweifelt werden. Wenn zur Abstellung dieser Mißstände auf der einen Seite eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler in Aussicht genommen ist, so bedarf es als notwendiger Ergänzung auf der anderen Seite zugleich einer umfassenderen und den besonderen zu lösenden Aufgaben angepaßten Ausgestaltung der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

Wie die Verhandlungen ergeben haben, ist bereits eine Anzahl von Gemeinden und gemeinnützigen Arbeitsnachweisvereinen in dankenswerter Weise auf diesem Wege vorgegangen. Bei dem von den Gemeinden und den gemeinnützigen Arbeitsnachweisvereinen fortdauernd und in wachsendem Maße dem Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung gewidmeten lebhaften Interesse und ihrer bisherigen erfolgreichen Wirksamkeit auf diesem Gebiete geben wir uns der Hoffnung hin, daß die in den Beratungen am 15. Januar d. J. gezeigten Anregungen bei allen in Betracht kommenden Arbeitsnachweisen die erwünschte Verwirklichung finden werden.

Wir eruchen Sie, der Angelegenheit auch Ihrerseits besondere Aufmerksamkeit zu widmen und der angeregten Ausgestaltung der öffentlichen Arbeitsvermittlung Ihre nachhaltige Förderung angebeihen zu lassen. Soweit — wie insbesondere hinsichtlich der Errichtung und Ausgestaltung der Fachabteilungen für das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe

bei den größeren allgemeinen Arbeitsnachweisstellen — eine vorausgehende Verständigung und eine nähere Fühlung zwischen den Trägern der einzelnen Arbeitsnachweisstellen für den weiteren Verfolg der Angelegenheit von Bedeutung erscheint, ist sie durch die Beratungen vom 15. Januar d. J. angebahnt und gefördert worden.

Nach den bei diesen abgegebenen Erklärungen der Vertreter der größeren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereine aus dem Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe darf angenommen werden, daß die für dieses Gewerbe zu errichtenden Fachabteilungen auch die ausreichende finanzielle Unterstützung der beteiligten Kreise selbst finden, und daß daher durch die Fachabteilungen erheblichere Mehraufwendungen für die Träger der allgemeinen Arbeitsnachweisstellen im allgemeinen nicht entstehen werden. Soweit durch die für das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe besonders bedeutsame interlokale Arbeitsvermittlung bei den Fachabteilungen namhaftere Unkosten für Telephonbenutzung verursacht werden, bin ich, der Minister für Handel und Gewerbe, bereit, nach Maßgabe der mir zur Verfügung stehenden Mittel den allgemeinen Arbeitsnachweisstellen staatliche Beihilfen zu gewähren.

Wir ersuchen Sie, nach Jahresfrist zu berichten, welchen Erfolg die Anregungen in Ihrem Bezirke gehabt haben. Den Bericht wollen Sie dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe einreichen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Deibrück.

III 1950 M. f. G. — He 933 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Holk.

Betr. Arbeiter in Lumpenlagerräumen.

Berlin, den 19. März 1909.

Aus den auf unseren Erlaß vom 20. August 1907 — III 6832, M. 12 987 — eingegangenen Berichten haben wir ersehen, daß eine allgemeine Schutzpockenimpfung bei Arbeitern in Lagerräumen von Lumpen usw. sich wegen des Widerstandes dieser Arbeiter schwerlich durchführen lassen wird. Es scheint auch in denjenigen derartigen Handlungen und Fabriken, in welchen nur inländisches oder nur desinfiziertes Material verwandt wird, die Gefahr der Übertragung von Pocken verhältnismäßig gering zu sein. Von einer allgemeinen Einführung einer Schutzimpfung der Arbeiter in Lumpenhandlungen ist daher Abstand zu nehmen. Dagegen sind diejenigen Handlungen besonders im Auge zu behalten, in welchen auch ausländisches, namentlich aus Rußland bezogenes Material verarbeitet wird, deren Arbeiter einer größeren Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind. Wir ersuchen daher, auf die Leiter dieser Handlungen von Zeit zu Zeit durch die Medizinalbeamten in geeigneter Weise einzuwirken, damit sie ihre Arbeiter durch Belehrung und gütliches Zureden veranlassen, sich der Schutzimpfung zu unterziehen. In Fällen, in welchen nachweislich Pockenkrankungen auf Lumpenhandlungen usw. zurückzuführen sind, werden die nach § 55 des Regulativs vom 8. August 1835 zulässigen Zwangsimpfungen mit Nachdruck durchzuführen sein.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dr. Richter.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Förster.

M. f. G. u. G. III 1023. — M. d. g. A. M. 14 938.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse (G. S.) zu Niederreifenberg,
2. Kranken- und Begräbniskasse für die Versicherungsbeamten (G. S.) in Erfurt,

3. „Victoria“, eingeschriebene Hilfskasse, in Danzig,
4. Kranken- und Sterbekasse der Maurer, Zimmerer und Berufsgenossen im Saalkreise (E. G.) in Oppin,
5. Kranken- und Sterbe-Kasse der Schreinergefelln (E. G.) in Frankfurt a. M.,
6. Kranken- und Sterbe-Kasse zu Eisenbach (E. G.).

Berlin, den 2. April 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zm Auftrage.

Zu III 2427 II. Ang.

Neumann.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fachschulen.

Betr. Kunstwanderbücher.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. März 1909.

Ich halte es für erwünscht, daß in den mir unterstellten gewerblichen Schulen den Kunstwanderbüchern des Lehrers und Bibliothekars an der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Altona Schwindrazheim eine weitere Verbreitung zuteil werde. Die Schriften, welche mit den Bestrebungen nach Pflege der Heimatkunst in nahem Zusammenhange stehen, verfolgen namentlich auch den Zweck, durch ein intimeres Eindringen in die einfache Kunstausübung der ländlichen Bezirke die aus einer Veräußerlichung der Architektur und der gewerblichen Künste zutage getretenen Mängel zu beseitigen.

Für die Baugewerk- sowie die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen sind daher diese Schriften geeignete Mittel für die Unterweisung und Anregung der Schüler.

Ich füge zugleich Exemplare der bisher erschienenen fünf Bändchen der Kunstwanderbücher für die in der Anlage bezeichneten Schulen mit dem Ersuchen bei, sie als Prämien für Schüler am Schlusse des Schuljahrs oder als Preise für kleinere Wettbewerbe usw. verwenden zu lassen.

Zm Auftrage.

IV 2284.

Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Betr. Prüfungszugnisse der Baugewerkschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 17. März 1909.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise die Formulare für die Prüfungszugnisse der Baugewerkschulen und für die bei den Prüfungen zu verwendenden Listen infolge der neuen Prüfungsvorschriften vom 1. Juni v. Js. (S. 259 u. ff.) fimgemäß abzuändern seien.

Ich bestimme daher, daß künftig Zeugnisse nach dem beiliegenden Muster A bezw. B und Listen nach dem Muster C bezw. D zu verwenden sind.

IV 2361.

DeBrück.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

A.

Königlich Preussische Baugewerkschule

in

(Hochbaubteilung.)



Reife-Beugnis.

geboren in	Kreis			
den	ten			
18	besuchte			
in	Halbjahr 19	die Vorklasse	der	Baugewerkschule in
=	= 19	= 5. Klasse	=	=
=	= 19	= 4.	=	=
=	= 19	= 3.	=	=
=	= 19	= 2. Hochbauklasse	=	=
=	= 19	= 1.	=	=
=	= 19	= 2. Tiefbauklasse	=	=
=	= 19	= 1.	=	=

Während des Besuchs der hiesigen Baugewerkschule waren des Schülers

Betragen

Fleiß und Aufmerksamkeit

Derselbe unterzog sich der in der Anstalt am Schlusse des

von dem Königlichem Prüfungs-Ausschuß abgehaltenen Reifeprüfung. Halbjahrs 19

Bemerkung: Die Bessuren der einzelnen Leistungen sind: sehr gut, gut, fast gut, genügend, nicht genügend. — Das Gesamteresultat der Prüfung wird mit: mit Auszeichnung bestanden, gut bestanden, bestanden, nicht bestanden zensiert.

Der unter Klausur angefertigte Prüfungsentwurf wurde mit „.....“ beurteilt.

Auf Grund seiner Klassenleistungen sowie des Ausfalls der schriftlichen und mündlichen Prüfung erhielt er folgende Zensuren:

1. Entwerfen von Hochbauten:
2. Baukonstruktionslehre und Bauzeichnen:
3. Hochbaukunde und Baupolizei:
4. Baustofflehre:
5. Statik:
6. Gestaltungslehre:
7. Freihandzeichnen:
8. Projektionslehre:
9. Veranschlagen und Bauführung:
10. Deutsch, Geschäfts- und Gesetzeskunde:
11. Mathematik:
12. Feldmessen und Nivellieren:
13. Naturlehre:
14. Rechnen:

Es wird dem

von dem Prüfungs-Ausschuß als Gesamturteil das Prädikat

zuerkannt.

....., den ten 19.....

Königlicher Prüfungs-Ausschuß.

Der Vorsitzende:

Der hochbautechnische Vertreter der Regierung:

Der Vertreter des Kuratoriums:

Der Direktor der Schule:

Die Lehrer:

Die Vertreter der Handwerkskammer:

B.

Königlich Preussische Baugewerkschule

in

(Tiefbauabteilung.)



Reise-Begniss.

geboren in Kreis

den ten 18 besuchte

im Halbjahr 19 die Vorklasse der Baugewerkschule in

= = 19 = 5. Klasse = =

= = 19 = 4. = = =

= = 19 = 3. = = =

= = 19 = 2. Tiefbauklasse = =

= = 19 = 1. = = =

= = 19 = 2. Hochbauklasse = =

= = 19 = 1. = = =

Während dieser Zeit waren des Schülers

Betragen

Fleiß und Aufmerksamkeit

Derselbe unterzog sich der in der Anstalt am Schlusse des Halbjahrs 19
von dem Königlichen Prüfungs-Ausschuß abgehaltenen Reiseprüfung.

Bemerkung: Die Zensuren der einzelnen Leistungen sind: sehr gut, gut, fast gut, genügend, nicht genügend. — Das
Gesamtresultat der Prüfung wird mit: mit Auszeichnung bestanden, gut bestanden, bestanden, nicht
bestanden zensiert.

Auf Grund seiner Klassenleistungen sowie des Ausfalls der schriftlichen und mündlichen Prüfung erhielt er folgende Zensuren:

1. Erd- und Straßenbau:
2. Städtischer Tiefbau:
3. Wasserbau:
4. Brückenbau:
5. Eisenbahnbau:
6. Baukonstruktionslehre und Bauzeichnen:
7. Baustofflehre:
8. Statik:
9. Feldmessen, Nivellieren und Planzeichnen:
10. Mathematik:
11. Eisenbahnhochbauten:
12. Maschinenkunde:
13. Veranschlagen und Bauführung:
14. Deutsch, Geschäfts- und Gesetzeskunde:
15. Projektionslehre:
16. Naturlehre:
17. Hochbaukunde und Baupolizei:
18. Gestaltungslehre:
19. Freihandzeichnen:
20. Rechnen:

Es wird dem

von dem Prüfungs-Ausschuß als Gesamturteil das Prädikat

zuerkannt.

....., den ten 19.....

Königlicher Prüfungs-Ausschuß.

Der Vorsitzende:

.....

Der tiefbautechnische Vertreter der Regierung:

.....

Der Vertreter des Kuratoriums:

.....

Der Vertreter der
preussischen Staatseisenbahnverwaltung:

.....

Der Direktor der Schule:

.....

Der Vertreter der Tiefbauverwaltung der
Stadt:

.....

Die Lehrer:

.....

Der Vertreter der Tiefbau-Berufsgenossenschaft:

.....

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchbruder. in Berlin W.
